

Informationen zur **Ausländerbeschäftigung**

Übergangsregelungen für die Beschäftigung von neuen EU-Arbeitskräften

Die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit 1.4.2006: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern; seit 1.1.2007: Bulgarien und Rumänien
Übergangsregelungen für die Beschäftigung von neuen EU-Bürgern (bis längstens 2011 bzw 2013):

Die Anwerbung von neuen EU-Arbeitskräften:

Für die Beschäftigung einer neuen EU-Arbeitskraft ist weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung (www.ams.at, Service für Unternehmen, Download & Formulare) erforderlich. Es gilt das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Bewilligungen können erteilt werden für:

- Saisonarbeitskräfte,
- Schlüsselkräfte,
- Andere Arbeitskräfte (unter besonderen Voraussetzungen).

Ungarische und tschechische Arbeitskräfte können auf Grund der österreichisch-ungarischen- bzw tschechischen **Grenzgänger- und Praktikantenabkommen** als Praktikanten und Grenz-gänger (in definierten Grenzregionen) Bewilligungen im Rahmen der jährlich festgelegten Kontingente erhalten.

Die **neue EU-Arbeitskraft** braucht für ihre Beschäftigung in Österreich keine Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung.

Eine Beschäftigungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die in Österreich geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden

und die Stelle nicht durch arbeitslos vorgemerkte Inländer oder im Inland lebende ausländische Arbeitskräfte besetzt werden kann. Neue EU-Bürger, die weder als Schlüssel- noch als Saisonarbeitskräfte eingesetzt werden sollen, können überdies nur zugelassen werden, wenn die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im AMS einvernehmlich der Beschäftigung zustimmen.

Die Beschäftigung von am Arbeitsmarkt integrierten neuen EU-Bürgern:

Die neuen EU-Bürger, die eine **Bestätigung des Arbeitsmarktservice** über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können, dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden.

Dasselbe gilt selbstverständlich auch für neue EU-Bürger mit Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein oder Niederlassungsnachweis. Von der Bestätigung ist eine Ablichtung anzufertigen und für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zur Einsichtnahme im Falle einer Kontrolle bereit zu halten.

Bitte wenden!



Betriebsentsendungen:

Für mit der Durchführung von Auftragsarbeiten nach Österreich entsandte Arbeitskräfte braucht der österreichische Auftraggeber/Beschäftiger in nachstehenden Sektoren (Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit) weiterhin eine **Entsendebewilligung** www.ams.at Service für Unternehmen, Download & Formulare):

- Gärtnerische Dienstleistungen,
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen,
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen,
- Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige,
- Schutzdienste,
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln,
- Sozialwesen,
- Hauskrankenpflege.

In den anderen Dienstleistungssektoren können Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten ihre Dienste unbeschränkt in Österreich anbieten. Es ist jedoch dafür eine **EU-Entsendebestätigung**, die vom inländischen Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice zu beantragen ist, erforderlich (formloser Antrag ausreichend).

ACHTUNG:

Die beschriebenen Einschränkungen bei der Beschäftigung und Entsendung von neuen EU-Bürgern gelten nicht für Staatsangehörige von **Malta** und **Zypern**, und **seit dem 1. Juni 2004** sind auch **Schweizerbürger** und ihre Familienangehörigen vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen.

Darüber hinaus gilt weiterhin, dass **EWR-Bürger**, niedergelassene **Familienangehörige von Österreichern oder EWR-Bürger** und **anerkannte Flüchtlinge** keine Bewilligung für die Aufnahme einer Beschäftigung brauchen.

Unter **Familienangehörigen** im Sinne dieses Gesetzes sind Ehegatten und Kinder (Stief- und Adoptivkinder) zu verstehen. Im Zweifelsfall kann vom zukünftigen Dienstnehmer eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice verlangt werden.

Nähere Informationen:

Erhalten Sie bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

